OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606891/7/SE**

Datum: **Linz, 22. August 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Juni 2024, GZ: BHPE/923110009501/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Juni 2024, GZ: BHPE/923110009501/23, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juni 2024, GZ: BHPE/923110009501/23, wurde über Mag. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung nach § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer erhob binnen offener Frist Beschwerde und beantragte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines kraftfahrzeugtechnischen Sachverständigen die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

Der Beschwerdeführer brachte begründend im Wesentlichen vor, dass es nicht erwiesen sei, dass der Beschwerdeführer den Straßenpflock beschädigt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juli 2024, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 26. Mai 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung, Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde der Meldungsleger (im Folgenden: Zeuge) befragt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einsichtnahme in Google Maps, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Befragung von Zeugen sowie die Durchführung eines Lokalaugenscheins am 26. Juli 2025 durch die erkennende Richterin.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 7. August 2023, ca. 07:20 Uhr, in C__, L569 ca. Strkm 12,1 (Richtung D__) das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen aaa.

Nach der Ortstafel „E__" befindet sich, bereits im Gemeindegebiet C__ situiert, eine lang gezogene Rechtskurve. Der Beschwerdeführer verlor auf der regennassen Fahrbahn die Beherrschung über sein KFZ und brach nach rechts auf den Grünstreifen bzw. die Wiese mit einer anschließenden Böschung aus. An die genaue Stelle kann sich der Beschwerdeführer nicht mehr erinnern. Das Fahrzeug konnte rasch stabilisiert und wieder auf die Fahrbahn gelenkt werden. Der Beschwerdeführer bemerkte im KFZ beim Überfahren der Wiese zwei Schläge. Es war kein weiteres Fahrzeug bzw. kein weiterer Verkehrsteilnehmer involviert. Es befinden sich im Bereich des Tatortes mehrere, zum Großteil mit Granitsteinen gefasste, Rigole.

Aufgrund des intensiven Pendlerverkehrs suchte der Beschwerdeführer den etwa 800 m entfernten Parkplatz des Sparmarktes in D__ auf. Das KFZ war an der vorderen Stoßstange links sowie rechts beschädigt und aus dem linken vorderen Reifen des KFZ war so viel Druck entwichen, dass das KFZ fahruntüchtig war.

Der Beschwerdeführer veranlasste die Abschleppung des KFZ und fuhr mit dem Abschleppdienst nach F__.

Nachdem der Beschwerdeführer seinen Vorgesetzten über den Vorfall informiert hatte, fuhren sie gemeinsam zur Unfallstelle. Dort sah der Beschwerdeführer den Straßenleitpflock in der Wiese liegen. Er fuhr wieder nach F__ zurück und verständigte telefonisch um 10:30 Uhr von seiner Arbeitsstelle aus die Polizeiinspektion E__ über den Vorfall und dass es möglich ist, den Straßenleitpflock touchiert zu haben.

Bei ca. Strkm 12,1 fehlte ein Straßenleitpflock, der in der Wiese lag. Wie weit dieser Straßenleitpflock von seinem ursprünglichen Standort entfernt war, ist nicht bekannt. Etwa 20 m vor der Stelle des fehlenden Straßenleitpflocks in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers befindet sich ein etwa 1,4 m hohes Hinweisschild über den Verlauf der Gemeindegrenze aus Metall. Dazwischen ist ein mit Granitsteinen gefasstes Rigol vorhanden.

Das Hinweisschild war unbeschädigt und befanden sich auch am gegenständlichen KFZ keine entsprechenden Beschädigungen. Das Abkommen von der Straße erfolgte nach diesem Hinweisschild.

Der Schaden am KFZ des Beschwerdeführers betrug ca. 10.000 Euro.

Es ist nicht erwiesen, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Straßenleitpflock beschädigte.

II.3. Beweiswürdigung:

Nach dem durchgeführten Lokalaugenschein ergibt sich, dass die sowohl vom Zeugen als auch vom Beschwerdeführer angeführten erkennbaren Fahrspuren auf der Wiese, keine solchen waren. Auf der Wiese sind Vertiefungen bzw. Rinnen vorhanden, die einer Fahrspur ähneln. Zusätzliche Fahrspuren sind auf den Lichtbildern des Zeugen nicht ersichtlich (sh. dazu vergleichend die Lichtbilder vom Zeugen und vom Lokalaugenschein vom 26. Juli 2025).

Aus dem Lichtbild Nr. 3 der Polizei ist nicht ersichtlich, wo genau sich der beschädigte Straßenleitpflock befindet.

Das Ausmaß der kausal mit dem Verkehrsunfall zusammenhängenden Beschädigungen des gegenständlichen KFZ schließen einerseits eine Beschädigung des Straßenleitpflocks nicht aus, jedoch ist andererseits diese auch nicht zwingend anzunehmen.

Aus diesen Gründen ist es daher nicht möglich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass die Beschädigung des gegenständlichen Straßenleitpflockes vom Beschwerdeführer verursacht wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht wie folgt über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/201 und Nr. 154/2021, lauten:

„§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[…]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[…]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[…]"

III.2. Zur unterlassenen Meldepflicht

Voraussetzung für die Anwendung von § 99 Abs. 2 lit. 3 iVm § 31 Abs. 1 StVO 1960 ist (u.a.) die Beschädigung einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, wie z.B. ein Straßenleitpflock.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, ob der Beschwerdeführer kausal für die Beschädigung des gegenständlichen Straßenleitpflockes war.

Der Beschwerde war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer